

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ/ 56/5601/1-II/10/84 | 25 |

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Marktordnungsgesetz 1967 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1984);
Begutachtung

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 1837

Durchwahl

Sachbearbeiter: MR Dr. Schultes

An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

GESETZENTWURF
GE/19 84
Datum: 4. APR. 1984
Verf. 1984 -04- 05 *Stamer*

H. Stamer

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, beiliegend 25 Abschriften der ho. Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für ein Bundesgesetz mit dem das Marktordnungsgesetz 1967 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1984) zu übermitteln.

1984 03 29

Der Bundesminister:

Dr. Salcher

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

H. Stamer

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 56 5601/1-II/10/84

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 1967 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1984); Begutachtung
Z.Z. vom 14. 2. 1984
Zl. 13.100/03-I/3/84

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 52 35 11. 52 95 67 / Kl. 1837
Durchwahl

Sachbearbeiter:
MR Dr. Schultes

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen erlaubt sich, zu dem im Betreff angeführten, do. Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Auf Grund der in jüngster Zeit ergangenen Judikate des Verwaltungsgerichtshofes und auch über Anregung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft erschien es erforderlich, Änderungsvorschläge nicht nur für die zur Erhebung des Importausgleichsbetrages durch die Zollämter maßgebenden Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes, sondern aus systematischen Gründen auch für die in die Vollziehung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft fallenden Regelungen auszuarbeiten. Eine materielle Änderung der Bestimmungen über die Preise und damit über die Höhe des Importausgleichssatzes wurde nicht vorgenommen.

Dementsprechend wären an geeigneter Stelle des do. Gesetzesentwurfes die nachfolgenden Ergänzungen bzw. Abänderungen anzubringen:

1. Die §§ 17 bis 19 haben zu lauten:

"§ 17. (1) Waren der Zolltarifnummern 04.01, 04.02, 04.03 und 04.04 unterliegen, soweit sie im § 2 angeführt sind, anlässlich ihrer Einfuhr in das Zollgebiet anstelle des Zolles einem Importausgleich.

./.

- 2 -

(2) Der Fonds hat mit Bescheid zu bestimmen, daß der Importausgleich in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem vom Zollamt zu ermittelnden Zollwert (Wertzollgesetz 1980, BGBl. Nr. 221) der Ware und dem vom Fonds für eine bestimmte Mengeneinheit in diesem Bescheid festzustellenden höheren Inlandspreis (Abs. 4) einer gleichartigen Ware zu erheben ist; ist der Inlandspreis nicht höher als der Zollwert, so ist kein Importausgleich zu erheben.

(3) Gleichartig ist eine Ware, die der Ware, mit der sie verglichen wird, in jeder Hinsicht gleicht oder - wenn es eine solche Ware nicht gibt - zumindest charakteristische Merkmale aufweist, die denen der Vergleichsware stark ähneln.

(4) Als Inlandspreis einer Ware gilt der behördlich bestimmte Abgabepreis der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe oder, falls ein solcher nicht bestimmt ist, der vom Fonds nach den Grundsätzen der behördlichen Preisbestimmung kalkulierte Großhandelseinstandspreis, abzüglich eines Pauschbetrages für die Importspesen sowie für die allenfalls in diesen Preisen enthaltenen inländischen Lieferungs- und Veräußerungskosten und Handelsspannen.

(5) Zur Erreichung der im § 3 Abs. 1, insbesondere in lit. a, genannten Ziele kann der Fonds abweichend von Abs. 2 bei nachstehenden Waren mit Bescheid einen Importausgleichssatz bis zur folgenden Höhe bestimmen:

1. Zolltarif Nr. 04.02

Milch und Rahm, haltbar gemacht,
eingedickt oder gezuckert:

A - Trockenmilch	S 475,-- für 100 kg
B - andere	S 330,-- für 100 kg

2. Zolltarif Nr. 04.04

A - feine Tafel- und Schachtelkäse	23 vH des Zollwertes für Waren in Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten, zusätzlich	S 200,-- für 100 kg
B - andere		5 vH des Zollwertes

Für die in Schilling ausgedrückten Importausgleichssätze gilt der § 3 des Zolltarifgesetzes 1958 sinngemäß.

- 3 -

(6) Soweit es mit den im § 3 Abs. 1 genannten Zielen vereinbar und aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist, kann der Fonds mit Bescheid bestimmen, daß der Importausgleich nicht oder nur in ermäßigter Höhe zu erheben ist.

(7) Sofern völkerrechtliche Vereinbarungen einem Bescheid nach Abs. 2, 5 oder 6 entgegenstehen, hat der Fonds einen Importausgleichssatz oder eine andere Form der Berechnung des Importausgleichs entsprechend der Vereinbarung mit Bescheid zu bestimmen.

§ 18. (1) Wird für im § 2 angeführte inländische Waren der Zolltarifnummern 18.06, 21.07, 22.02 und 35.01 A ein Preisausgleichsbeitrag nach § 4 oder ein Betrag nach § 9 eingehoben, so ist anlässlich der Einfuhr gleichartiger Waren in das Zollgebiet ein Importausgleich in der Höhe dieses Beitrags oder Betrags zu erheben.

(2) Der Fonds hat durch allgemein verbindliche Anordnung (§ 50) festzustellen, auf welche Waren die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen. Der für den Importausgleich nach Abs. 1 maßgebende Importausgleichssatz ist vom Fonds mit Bescheid zu bestimmen.

§ 19. (1) Der Importausgleich ist von den Zollämtern nach den für Zölle geltenden Rechtsvorschriften zu erheben, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

(2) Der Importausgleich ist nicht zu erheben für Waren,

1. auf die die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit nach den §§ 30 bis 40, 42 und 85 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, zutreffen, ausgenommen jedoch Geschenke im Wert von über 1.000,-- S,
2. für die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, Zollfreiheit eingeräumt ist.

(3) Ein Bescheid nach § 17 oder § 18 darf vom Zollamt der Erhebung des Importausgleiches nur dann zugrunde gelegt werden, wenn derjenige, an den der Bescheid ergangen ist, bei der Abfertigung zum freien Verkehr Warenempfänger, ansonsten Abgabenschuldner oder Haftungspflichtiger im Sinn der

- 4 -

für Zölle geltenden Rechtsvorschriften ist. Bei der Abfertigung zum freien Verkehr bildet der Bescheid eine im Sinn der zollgesetzlichen Vorschriften erforderliche Unterlage zur Warenerklärung. In den übrigen Fällen hat das Zollamt, wenn ihm ein Bescheid nicht vorliegt, dem Fonds alle für die Erlassung eines Bescheides erforderlichen Mitteilungen zu machen; der Fonds hat den Bescheid dem Zollamt zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Zollämter sind bei der Erhebung des Importausgleiches an die Bescheide nach § 17 und § 18 gebunden.

(5) Bei nachträglicher Änderung, Berichtigung oder Erlassung eines Bescheides nach § 17 oder § 18 ist der Abgabenbescheid ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist oder nicht, von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen. Der Ersetzung des Abgabenbescheides steht der Eintritt der Verjährung nicht entgegen, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist der Antrag auf Änderung, Berichtigung oder Erlassung gestellt wird oder eine Mitteilung an den Fonds nach Abs. 3 ergeht oder die Änderung, Berichtigung oder Erlassung von Amts wegen erfolgt. Der Abgabenbescheid kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Bescheid des Fonds getroffenen Feststellungen unzutreffend seien. Im übrigen finden die für Bescheide nach § 185 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, geltenden Rechtsvorschriften sinngemäß Anwendung.

(6) Sofern nicht ein Bescheid nach § 17 oder § 18 dem Zollamt vorliegt, ist der Importausgleich in der Höhe des sich aus der Anwendung des allgemeinen tarifmäßigen Zollsatzes ergebenden Zolles zu erheben, für

1. im Eingang vorgemerkte Waren, für die eine Zollabrechnung nach den zollgesetzlichen Vorschriften zu erfolgen hat,
2. Vorräte, die an Bord eines im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten, gewerblich verwendeten Beförderungsmittels zum Verbrauch durch die Reisenden oder die Besatzung eingeführt werden.

(7) Bei Anwendung des § 42 des Zollgesetzes 1955 hat das Zollamt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft von der Rückbringung der Waren in das Zollgebiet zu verständigen.

2. Im § 20 Abs. 3 wird der Ausdruck "§ 19 Abs. 1 zweiter bis fünfter Satz" durch den Ausdruck "§ 19 Abs. 4 und 5" ersetzt.

3. Im § 20 Abs. 4 letzter Satz werden die Worte "zweiter Satz" gestrichen.

4. Der § 20 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Der Exportausgleich ist nicht zu erheben für Waren,

1. auf die die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit oder der Zollvergütung nach den §§ 30 bis 40 und 43 des Zollgesetzes 1955 sinngemäß zutreffen,

2. für die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, Zollfreiheit zu gewähren ist."

5. Im § 22 Abs. 3 haben unter Zollltarifnummer ex 23.02 die Worte "und Schälkleie" zu entfallen.

6. An die Stelle des § 24 Abs. 7 und 8 treten folgende Absätze:

"(7) Eine Einfuhrbewilligung des Fonds ist nicht erforderlich für die Einfuhr von

1. Waren, für die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, die Befreiung von wirtschaftlichen Einfuhrverboten und -beschränkungen zu gewähren ist,

2. Waren, auf die § 19 Abs. 2 Z. 1 oder Abs. 6 Z. 2 anzuwenden ist,

3. Waren, solange sie sich im Eingangsvormerkverkehr, ausgenommen zum ungewissen Verkauf, befinden,

4. Waren, die nach § 4 Abs. 1 lit. b, e, g, k und n des Außenhandelsgesetzes 1968 der Bewilligungspflicht nicht unterliegen.

(8) Bei den im Abs. 7 Z. 2 bis 4 genannten Waren entfällt die Meldepflicht nach Abs. 6.

(9) Sollen Waren in einer Menge von mehr als 10 kg Eigengewicht, die nach den zollgesetzlichen Bestimmungen an den Bund preisgegeben worden sind oder als preisgegeben zu behandeln sind oder die wegen einer Verletzung von Rechtsvorschriften, die anlässlich der Ein-, Aus- oder Durchführung von

Waren anzuwenden sind, zugunsten des Bundes für verfallen erklärt oder eingezogen worden sind, im Zollgebiet verwertet werden, so hat die verwertende Behörde eine Bestätigung des Fonds einzuholen, wonach unter Bedachtnahme auf die im § 23 Abs. 1 genannten Ziele gegen die Verwertung kein Einwand besteht. Kann die Bestätigung nicht erteilt werden und ist es nicht möglich, die Ware mit der Verpflichtung zur Wiederausfuhr und zur Verzollung im Zolllausland zu veräußern, so hat die verwertende Behörde die Vernichtung der Ware zu veranlassen. Wird die Ware mit der Verpflichtung zur Wiederausfuhr und zur Verzollung im Zolllausland veräußert, so ist sie als Austrittsnachweisspflichtig im Sinn der zollgesetzlichen Vorschriften zu behandeln; die Vernichtung und die Einhaltung von Bedingungen und Auflagen sind von der verwertenden Behörde zu überwachen; die Zollämter haben dabei in sinngemäßer Anwendung der zollgesetzlichen Vorschriften über die besondere Zollaufsicht vorzugehen."

7. § 24a Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Ausfuhrbewilligung des Fonds bildet anlässlich der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage zur Warenerklärung im Sinn der zollgesetzlichen Vorschriften. Sie muß an denjenigen ergangen sein, der bei der Abfertigung Versender im Sinn der zollgesetzlichen Vorschriften ist."

8. § 25 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Abs. 1 bis 4 sind für Einfuhren, auf die § 24 Abs. 7 Z. 2 bis 4 zutrifft, nicht anzuwenden."

9. § 26 hat zu lauten:

"§ 26. Die Einfuhrbewilligung des Fonds oder der Kaufvertrag nach § 25 Abs. 2 bilden anlässlich der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage zur Warenerklärung im Sinn der zollgesetzlichen Vorschriften. Die Einfuhrbewilligung muß an denjenigen ergangen sein, der bei der Abfertigung Warenempfänger im Sinn der zollgesetzlichen Vorschriften ist. Der Kaufvertrag muß vom Fonds mit dem Warenempfänger geschlossen worden sein."

10. Der § 32 hat zu lauten:

"§ 32. (1) Die im § 22 angeführten Waren, ausgenommen die Waren der Zolltarifnummern 10.07 und 23.07, unterliegen anlässlich ihrer Einfuhr in das Zollgebiet an Stelle des Zolles einem Importausgleich.

(2) Der Fonds hat mit Bescheid

1. den Importausgleichssatz in einem Schillingbetrag für eine bestimmte Mengeneinheit zu bestimmen oder
2. zu bestimmen, daß der Importausgleich in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Zollwert und dem Inlandspreis zu erheben ist.

(3) Der Importausgleichssatz nach Abs. 2 Z. 1 ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Auslandspreis (Abs. 7) einer Ware und dem höheren Inlandspreis (Abs. 6) einer gleichartigen Ware. Ist der Inlandspreis nicht höher, so hat der Fonds mit Bescheid zu bestimmen, daß kein Importausgleich zu erheben ist.

(4) In den Fällen des Abs. 2 Z. 2 ergibt sich der Importausgleich aus dem Unterschied zwischen dem vom Zollamt zu ermittelnden Zollwert (Wertzollgesetz 1980, BGBl. Nr. 221) der Ware und dem vom Fonds für eine bestimmte Mengeneinheit in diesem Bescheid festzustellenden höheren Inlandspreis (Abs. 6) einer gleichartigen Ware; ist der Inlandspreis nicht höher als der Zollwert, so ist kein Importausgleich zu erheben.

(5) Gleichartig ist eine Ware, die der Ware, mit der sie verglichen wird, in jeder Hinsicht gleicht oder - wenn es eine solche Ware nicht gibt - zumindest charakteristische Merkmale aufweist, die denen der Vergleichsware stark ähneln.

(6) Als Inlandspreis gilt bei Brotgetreide (§ 22 Abs. 1) der behördlich bestimmte Erzeugerpreis, bei Futtergetreide (§ 22 Abs. 3) der behördlich bestimmte Erzeugerpreis oder, sofern nicht der Erzeugerpreis sondern der Importabgabepreis behördlich bestimmt ist, dieser, und bei Mahlerzeugnissen (§ 22 Abs. 2) sowie bei Waren der Zolltarifnummern 11.01, 11.02 B und 23.02, soweit sie im § 22 Abs. 3 genannt sind, der behördlich bestimmte Mühlenabgabepreis. Falls Preise für die im § 22 genannten Waren behördlich nicht bestimmt sind, hat der Fonds als Inlandspreis einen Vergleichswert unter Bedachtnahme auf die Notierungen an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien heranzuziehen. In allen diesen Fällen ist für Importspesen dann ein Pauschbetrag

- 8 -

abzuziehen, wenn im gegenüberzustellenden Auslandspreis (Abs. 7) derartige Importsesen nicht enthalten sind. Weiters ist ein Pauschbetrag für inländische Lieferungs- und Veräußerungskosten und Handelsspannen abzuziehen, soweit solche in den jeweils heranzuziehenden Inlandspreis enthalten sind.

(7) Als Auslandspreis ist bei öffentlicher Aufforderung zur Anbotstellung nach § 24 Abs. 3 der vom Importeur in seinem Antrag genannte Einfuhrpreis, von dem der Fonds bei der Erteilung der Bewilligung ausgegangen ist (Schilling-Grenzpreis), heranzuziehen. Im übrigen ist der Auslandspreis einer Ware unter Zugrundelegung der für Einfuhren nach Österreich günstigsten Einkaufsmöglichkeit auf dem Weltmarkt und unter Bedachtnahme auf die erkennbare Preis- und Angebotsentwicklung zu ermitteln. Für die Beurteilung der günstigsten Einkaufsmöglichkeit sind Notierungen, Preise und Preisfeststellungen, die die Preissituation auf Auslandsmärkten wiedergeben, sowie alle Quellen heranzuziehen, die verlässliche Rückschlüsse auf die Höhe von Auslandspreisen ermöglichen. Bei der Ermittlung des Auslandspreises sind die günstigsten Transportkosten bis zur österreichischen Grenze zu berücksichtigen; lassen sie sich nicht feststellen, so sind die durchschnittlichen Transportkosten aus den wichtigsten Lieferländern heranzuziehen. Bei der Bestimmung des Importausgleichssatzes im Einzelfall kann als Auslandspreis auch der Zollwert nach dem Wertzollgesetz 1980 herangezogen werden. Dem Auslandspreis ist der am Tag der Beschlußfassung über die Höhe des Importausgleiches in der Wiener Zeitung veröffentlichte Devisen-Briefkurs laut Börsenverkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln zugrunde zu legen.

(8) Zur Erreichung der im § 23 Abs. 1, insbesondere in lit. a genannten Ziele kann der Fonds abweichend von Abs. 2 bei nachstehenden Waren, soweit sie im § 22 angeführt sind, einen Importausgleichssatz bis zur folgenden Höhe mit Bescheid bestimmen:

1. Zolltarifnummer 11.01

Mehl aus Getreide	38 vH des Zollwertes mindestens S 170,-- für 100 kg
-------------------------	--

2. ex Zolltarifnummer 11.02 B

Grütze, Grieß; Getreidekörner,
geschält, geschrotet, perlförmig
oder gequetscht

(einschließlich Flocken)	38 vH des Zollwertes mindestens S 170,-- für 100 kg.
--------------------------------	---

- 9 -

Für die in Schilling ausgedrückten Importausgleichssätze gilt der § 3 des Zolltarifgesetzes 1958 sinngemäß.

(9) Soweit es mit den im § 23 Abs. 1 genannten Zielen vereinbar oder aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist, kann der Fonds mit Bescheid bestimmen, daß der Importausgleich nicht oder nur in ermäßigter Höhe zu erheben ist.

(10) Sofern völkerrechtliche Vereinbarungen einem Bescheid nach Abs. 2, 3, 8 oder 9 entgegenstehen, hat der Fonds einen Importausgleichssatz oder eine andere Form der Berechnung des Importausgleiches entsprechend der Vereinbarung mit Bescheid zu bestimmen.

(11) Der Fonds kann anlässlich der Veranlassung von Einfuhren nach § 24 Abs. 3 durch allgemein verbindliche Anordnung festlegen, in welcher Höhe der Importausgleichssatz mit Bescheid zu bestimmen sein wird. Eine solche allgemein verbindliche Anordnung darf nur kundgemacht werden, wenn sie von den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen bestätigt worden ist. Die Bestätigung gilt als erteilt, falls sie nicht binnen drei Wochen nach Einlangen des diesbezüglichen schriftlichen Antrages versagt wird.

(12) Für die Erhebung des Importausgleiches gilt § 19 sinngemäß."

11. § 32a hat zu lauten:

§ 32a (1) Die im § 22 angeführten Waren unterliegen anlässlich ihrer Ausfuhr in das Zollausland einem Exportausgleich.

(2) Der Fonds hat den Exportausgleichssatz mit Bescheid in einem Schillingbetrag für eine bestimmte Mengeneinheit zu bestimmen.

(3) Für Ausfuhren, die der Fonds auf Grund einer öffentlichen Aufforderung zur Anbotstellung gemäß § 24a Abs. 1 bewilligt, ist der Exportausgleichssatz in Höhe der Differenz zwischen dem vom Fonds gemäß § 24a Abs. 1 als Preisbasis festgelegten Preis frei österreichische Grenze und dem vom Exporteur in seinem Ausfuhrantrag genannten höheren Exportpreis, von dem der Fonds bei Erteilung der Bewilligung ausgegangen ist, zu bestimmen.

(4) Für Ausfuhren, die der Fonds auf Grund eines anderen Verfahrens gemäß § 24a Abs. 1 als der öffentlichen Aufforderung zur Anbotstellung

- 10 -

bewilligt, ist der Exportausgleichssatz derart zu bestimmen, daß die Differenz zwischen dem Inlandspreis einer Ware frei österreichische Grenze und dem höheren Auslandspreis einer gleichartigen Ware, der sich aus den für Ausfuhren aus Österreich günstigsten Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt ergibt, ausgeglichen wird. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Wettbewerbsgleichheit der aus dem Inland stammenden mit der auf dem Weltmarkt angebotenen Ware erhalten bleibt.

(5) Dem Exportpreis (Abs. 3) und dem Auslandspreis (Abs. 4) ist der am Tag der Beschlußfassung über die Höhe des Exportausgleiches in der Wiener Zeitung veröffentlichte Devisen-Geldkurs laut Börsenverkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln zugrunde zu legen.

(6) Ist der Exportpreis nicht höher, so hat der Fonds mit Bescheid zu bestimmen, daß kein Exportausgleich zu erheben ist.

(7) Der Fonds kann in den Fällen des Abs. 4, soweit es aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist, mit Bescheid bestimmen, daß der Exportausgleich nicht oder nur in ermäßigter Höhe zu erheben ist.

(8) § 32 Abs. 11 ist für den Exportausgleich sinngemäß anzuwenden.

(9) In den Fällen, in denen der Fonds nach § 24a Abs. 2 durch allgemein verbindliche Anordnung die Bewilligungspflicht in der Ausfuhr aufhebt, kann der Exportausgleichssatz durch allgemein verbindliche Anordnung bestimmt werden.

(10) Der Exportausgleich ist von den Zollämtern nach den für Zölle geltenden Rechtsvorschriften zu erheben, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist. § 19 Abs. 4 und 5 gilt sinngemäß.

(11) Der Exportausgleich ist nicht zu erheben für Waren,

1. auf die die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit oder der Zollvergütung nach den §§ 30 bis 40 und 43 des Zollgesetzes 1955 sinngemäß zutreffen,
2. für die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, Zollfreiheit eingeräumt ist.

(12) Ein Bescheid nach Abs. 2, 6 und 7 darf vom Zollamt der Erhebung des Exportausgleiches nur dann zugrunde gelegt werden, wenn derjenige, an

den der Bescheid ergangen ist, bei der Abfertigung von Waren des freien Verkehrs in der Ausfuhr, einschließlich der Ausfuhr in Ausgangsvormerkverkehr oder der Abfertigung zur Einlagerung in ein Zollager oder zur Verbringung in eine Zollfreizone, Versender (Exporteur), ansonsten Abgabenschuldner oder Haftungspflichtiger im Sinn der für Zölle geltenden Rechtsvorschriften ist. Der Bescheid bildet bei der Abfertigung von Waren des freien Verkehrs in der Ausfuhr, einschließlich der Ausfuhr im Ausgangsvormerkverkehr oder der Abfertigung zur Einlagerung in ein Zollager oder zur Verbringung in eine Zollfreizone, eine im Sinn der zollgesetzlichen Vorschriften erforderliche Unterlage zur Warenerklärung. § 19 Abs. 3 dritter Satz gilt sinngemäß."

Zu Artikel II Z. 14:

Nachdem der Entwurf nur auf die den Inlandsabsatz um 5% übersteigende Milchmenge abstellt, würde damit die in lit. b genannte 5 % - Grenze innerhalb der in lit. a genannten 16 % - Grenze, bei der ebenfalls nur auf die den Inlandsabsatz um 16 % übersteigende Milchmenge abgestellt wird, zu liegen kommen. Gemeint sein dürfte aber offenbar eine die lit. a - Grenze um weitere 5 % übersteigende Milchmenge.

Zu Art. II Z. 15:

Da diese Bestimmung nach Art. III Abs. 2 erstmals mit Wirkung vom 1. 7. 1985 angewendet werden soll, stellt sich die Frage, bis zu welchem 30. April (welchen Jahres) der Antrag nach § 57 e Abs. 4 Z. 1 zu stellen ist. Gemeint sein dürfte offenbar der jeweils dem Beginn eines Wirtschaftsjahres vorangehende 30. April.

Zu Art. II Z. 17:

Die Novelle 1984 könnte zum Anlaß einer sprachlichen Verbesserung genommen werden. Im § 57 e Abs. 5 Z. 1 ist davon die Rede, daß zwei Betriebe eine schriftliche Vereinbarung schließen. Besser wäre auf die Inhaber abzustellen, da Betriebe miteinander keine Vereinbarung schließen können.

Weiters ist im § 57 e Abs. 5 Z. 1 zunächst vorgesehen, daß die Einzelmengemenge in bestimmten Fällen ex lege übergeht. In der Folge ist dann davon die Rede, daß der Fonds bei Vorliegen der Voraussetzungen den Übergang der

- 12 -

Einzelrichtmenge zu genehmigen und die Genehmigung erforderlichenfalls zu widerrufen hat. Hierin besteht ein innerer Widerspruch.

Im § 57 e Abs. 5 Z. 2 5. Zeile von oben dürfte irrtümlich statt "einstellenden" das Wort "entstellenden" gesetzt worden sein.

Zu Art. II Z. 23:

Hier besteht ein teilweiser Widerspruch zu der unter Z. 21 enthaltenen Fassung des § 57 i Abs. 1. Denn nach § 57 i Abs. 1 soll sich der allgemeine und zusätzliche Absatzförderungsbeitrag grundsätzlich nach dem preisgesetzlichen Erzeugermilchpreis richten, wobei dem Milchwirtschaftsfonds nur eine Festsetzung nach unten gestattet ist. § 57 i Abs. 3 spricht hingegen generell von einer Festsetzung für ein Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn.

Nicht einsichtig ist auch, warum Abs. 2 sinngemäß gelten soll, wo doch nur noch dem Milchwirtschaftsfonds eine Festsetzungskompetenz zukommen soll.

Zu Art. II Z. 24:

Auch hier besteht der bereits zu Z. 23 aufgezeigte Widerspruch, da der Milchwirtschaftsfonds vom preisgesetzlichen Erzeugermilchpreis mit einer Festsetzung nur nach unten abgehen kann.

Auch hier ist nicht einsichtig, warum Abs. 2 sinngemäß gelten soll, wo doch nur noch dem Milchwirtschaftsfonds eine Festsetzungskompetenz zukommen soll.

Des weiteren darf darauf aufmerksam gemacht werden, daß bei einer während eines Kalendermonates eintretenden Änderung des preisgesetzlichen Erzeugermilchpreises oder dem Milchwirtschaftsfonds durch § 57 i Abs. 1 nunmehr zwingend vorgeschriebenen Herabsetzung es zu Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung des § 57 l Abs. 3 und § 57 m Abs. 2 und 3 kommen kann, da hier auf die für die einzelnen Kalendermonate geltenden Beitragssätze abgestellt ist.

Die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wären wie folgt zu ergänzen bzw. abzuändern:

Zu Z 1:

Die bisherige Vorgangsweise der Feststellung des Importausgleichssatzes durch den Fonds und die sich anschließende Erhebung des Importausgleichsbetrages durch die Zollämter wurde vom Verwaltungsgerichtshof in einigen Erkenntnissen aus jüngster Zeit in gewissen Teilbereichen als rechtswidrig angesehen. Dies gilt zumindest für die nachträgliche Feststellung des Importausgleichssatzes, z.B. im Rechtsmittelverfahren, hinsichtlich der Ermittlung einzelner Preiselemente (z.B. des Zollwertes) durch andere Behörden (Zollamt), bezüglich der Qualifikation als Warenempfänger durch den Fonds, der Feststellung der tatsächlichen Einfuhr durch den Fonds.

Die bisherige Vorgangsweise hat sich jedoch im allgemeinen in der Praxis bewährt, weshalb eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, die die vorgesehene Handlungsweise der mit der Feststellung des Importausgleichssatzes und der Erhebung des Importausgleichsbetrages betrauten Behörden klar regeln sollen, notwendig ist. Die diesbezüglichen Gesetzesstellen sind die §§ 17 bis 19, 32 und 32a MOG. Bei dieser Gelegenheit werden auch andere Regelungen überarbeitet; dies wird im folgenden näher dargelegt, doch werden keine die Berechnung der Höhe des Importausgleichssatzes maßgebenden Bestimmungen inhaltlich geändert.

Der § 17 regelt die Bestimmung des Importausgleichssatzes durch den Milchwirtschaftsfonds. Von der nach der derzeitigen Rechtslage gegebenen Möglichkeit, den Importausgleichssatz durch Verordnung ("allgemein verbindliche Anordnung") zu bestimmen, hat der Milchwirtschaftsfonds aus verschiedenen Gründen, wie z.B. die rasche Entwicklung der Preise, die Grundlage für die Ermittlung des Importausgleichssatzes sind, und die Kompliziertheit bei der Anwendung, keinen Gebrauch gemacht. Daher wird die Möglichkeit der Feststellung des Importausgleichssatzes durch Verordnung aufgegeben. Die für die allgemein verbindliche Anordnung des Importausgleichssatzes maßgebliche Definition des Auslandspreises (Abs. 4 derzeit) kann daher entfallen. Ebenso ist auf Grund der Formulierung des neuen Absatzes 2 der Abs. 3 insofern entbehrlich, als die Bestimmung über die Verminderung des Unterschiedes zwischen dem Inlandspreis und dem Auslandspreis in die Definition des Inlandspreises im neuen Abs. 4 übernommen wurde.

-14-

Nach der neuen Regelung des Abs. 2 stellt der Fonds in seinem Bescheid den nach Abs. 4 adaptierten Inlandspreis fest und bestimmt gleichzeitig, daß die Differenz zwischen diesem Inlandspreis und dem Zollwert als Importausgleich zu erheben ist. Vom Zollamt wird der Zollwert nach dem Wertzollgesetz 1980 ermittelt und die Differenz zum Inlandspreis hergestellt. Diese Vorgangsweise der Bestimmung der Höhe des Importausgleichssatzes entspricht den derzeit geltenden Bestimmungen (Inlandspreis Abs. 6, Zollwert Abs. 5); eine materielle Änderung erfolgt diesbezüglich somit nicht.

Der Hinweis auf völkerrechtliche Vereinbarungen im Abs. 7, nach denen eine andere Regelung des Importausgleichssatzes vorgesehen ist, wurde vor allem im Hinblick auf die Abkommen Österreichs mit der EWG bzw. mit der Schweiz über die Einfuhr von Käse sowie auf das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT, Abs. 10 derzeit) aufgenommen.

Ansonsten wurden sprachliche Verbesserungen, wie z.B. im Abs. 1 "Einfuhr ... in das Zollgebiet" statt "Einfuhr ... aus dem Zollaussland" angebracht.

Der Abs. 5 entspricht den derzeitigen Abs. 7 und 8, der Abs. 6 entspricht dem Abs. 9.

Die Abs. 11 und 12 werden inhaltlich aus systematischen Gründen in den § 19 transferiert.

Der § 18 wurde sowohl in sprachlicher Hinsicht, z.B. "Einfuhr .. in das Zollgebiet" als auch hinsichtlich der Abstandnahme von der Feststellung des Importausgleichssatzes durch allgemein verbindliche Anordnung dem § 17 angepaßt. Eine inhaltliche Änderung, die die Höhe des Importausgleichssatzes betrifft, wurde nicht vorgenommen.

Der § 19 regelt die Erhebung des Importausgleiches durch die Zollämter nach den für Zölle geltenden Rechtsvorschriften (Abs. 1), wobei die Zollämter an die Bescheide des Fonds gebunden sind (Abs. 4). Im wesentlichen entspricht die neue Regelung der derzeit geltenden.

Zu den einzelnen Absätzen wird ausgeführt:

Abs. 2: Die Bestimmungen über die Befreiungen vom Importausgleich sind derzeit im § 17 Abs. 12 geregelt. Der dort gebrauchte eher unbestimmte Begriff "aus Rechtsgründen" wird durch die konkrete Anführung der Paragrafen des Zollgesetzes, nach denen eine Zollfreiheit aus Rechtsgründen zu gewähren ist, ersetzt. Diese Formulierung folgt dem Außenhandelsgesetz 1968 und dient der

Klarstellung. Weiters wird derzeit im § 17 Abs. 12 die Importausgleichsfreiheit auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen geregelt. Im Abs. 2 Z. 2 wird zur Klarstellung festgelegt, daß die Abgabefreiheit, die in völkerrechtlichen (nicht nur in zwischenstaatlichen) Vereinbarungen und nach dem Privilegiengesetz gewährt wird, auch für den Importausgleich gilt. Danach ist die Abgabefreiheit nicht bloß auf "Personen oder Personengruppen" beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf Einrichtungen oder Vorgänge; die Worte "Personen und Personengruppen" wurden daher weggelassen. Das Privilegiengesetz regelt u.a. die Abgabenbefreiung bei der Einfuhr und Ausfuhr für internationale Organisationen. Das Ausmaß der Begünstigung wird jeweils durch Verordnung der Bundesregierung bestimmt (z.B. Verordnung der Bundesregierung vom 7. Dezember 1982 betreffend die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an die Liga der arabischen Staaten und deren Büro in Österreich, BGBl.Nr. 514/1982). Nach § 12 Abs. 1 des Privilegiengesetzes gelten für die Gewährung der Abgabenbefreiung bei der Ein- oder Ausfuhr die auf die Gewährung der Zollfreiheit für Diplomaten und Konsulargut gemäß § 40 des Zollgesetzes 1955 angewendeten Rechtsvorschriften sinngemäß.

Abs. 3: Dieser Absatz ist inhaltlich gleich dem derzeit geltenden Abs. 3. Im neuen Text wird klargestellt, daß das Zollamt festzustellen hat, wer der Warenempfänger im Sinn der zollgesetzlichen Vorschriften ist. Weiters wird die Möglichkeit eröffnet, daß das Zollamt direkt an den Fonds wegen der Erlassung eines Bescheides herantreten kann, um bei der Abgabenfestsetzung durch die Untätigkeit des Warenempfängers nicht säumig zu werden.

Abs. 5: Dieser Abs. ist ident mit § 19 Abs. 1 zweiter bis letzter Satz. Diese Regelung wurde dahingehend ergänzt, daß auch die Meldung an den Fonds nach Abs. 3 eine für den Ablauf der Verjährungsfrist maßgebende Handlung darstellt. Weiters wird im neu angefügten letzten Satz bestimmt, daß die Bescheide des Fonds den Feststellungsbescheiden des Abgabenrechtes gleichgestellt werden.

Abs. 6 Z 1 entspricht dem derzeit geltenden § 17 Abs. 11.

Abs. 6 Z 2 regelt die Erhebung des Importausgleiches für zollpflichtige Bordvorräte. Bordvorräte sind Vorräte an Lebensmitteln und Getränken, die zum Verbrauch durch die Reisenden und die Besatzung an Bord eines im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten, gewerblich verwendeten Beförderungsmittels dienen und sind gemäß § 35 Abs. 1 lit. e des Zollgesetzes 1955

-16 -

dann zollfrei und somit gemäß § 19 Abs. 2 MOG (neu) importausgleichsfrei, wenn in den Beförderungsmitteln die Verabreichung von Speisen und Getränken an Reisende üblich ist. Dies ist derzeit im Eisenbahn-, Schiffs- und Luftverkehr der Fall. In letzter Zeit wurde auch im grenzüberschreitenden Autobusverkehr die Mitnahme einer den Platzverhältnissen entsprechenden Menge an Lebensmitteln als Bordvorräte festgestellt. Da dies im Autobusverkehr derzeit noch nicht allgemein üblich ist, ist die Zollfreiheit für diese Menge nicht gegeben. Für Lebensmittel des Milch- und Getreidebereiches wäre daher ein Importausgleich zu erheben. Die Höhe des Importausgleichssatzes richtet sich nach der Höhe des allgemeinen tarifmäßigen Zollsatzes. Ein Bescheid des Fonds wird kaum vorgelegt werden.

Abs. 7: Waren des Milchbereiches sind anlässlich ihrer Einfuhr auch anlässlich der zollfreien Rückbringung ausgeführter Waren -nach dem MOG nicht bewilligungspflichtig. Außerdem sind gemäß § 24 Abs. 7 Z 2 MOG (neu) inländische Rückwaren, für die die Zollfreiheit gem. § 42 des Zollgesetzes 1955 zutrifft, von der Einfuhrbewilligungspflicht befreit. Die Kenntnis der Rückbringung ist jedoch aus wirtschaftlichen Gründen notwendig.

Zu Z 2, 3 und 4:

Diese Änderungen sind wegen der Neufassung des § 19 notwendig. Die Befreiungsbestimmungen für den Exportausgleich werden denen für den Importausgleich gemäß § 19 Abs. 2 angeglichen.

Zu Z 5:

Die Einbeziehung der Schälkleie in den Warenkreis des MOG ist wegen der sich in der Praxis ergebenden größten Schwierigkeiten bei der Abgrenzung dieser Ware gegenüber der anderen Kleie, die derzeit dem MOG unterliegt, erforderlich.

Zu Z 6:

An die Stelle der derzeit geltenden Befreiungsbestimmungen des § 24 Abs. 7 Z 1 lit. a bis e MOG tritt die Regelung des § 24 Abs. 7 Z 1 bis 4.

Die Z 1 enthält die Befreiungsbestimmungen der derzeitigen Z 1 lit. a und e sowie alle Fälle der bereits derzeit zu gewährenden Befreiungen auf internationalem Gebiet. Dies stellt in materieller Hinsicht keine Erweiterung der Befreiungstatbestände dar, sondern dient ausschließlich der Rechtsklarheit. Für das Privilegiengesetz gelten sinngemäß die diesbezüglichen Ausführungen zu § 19 Abs. 2 Z 2.

Die Z 2 des Abs. 9 enthält jene Waren, für die nach § 19 Abs.2 Z 1 kein Importausgleich zu erheben ist, sowie die importausgleichspflichtigen Bordvorräte gemäß § 19 Abs. 6 Z 2. Diese Regelung stellt eine bedeutende Verwaltungsvereinfachung dar und ist mit den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Marktordnungsgesetzes vereinbar.

Die Z 3 stellt eine beschränkte Angleichung an die Befreiungsbestimmung des Vormerkverkehrs nach dem Außenhandelsgesetz 1968 dar, beinhaltet aber im Hinblick auf den derzeit geltenden § 26 MOG nur insofern eine materielle Änderung, als nunmehr der Eingangsvormerkverkehr zum ungewissen Verkauf auch nach dem Marktordnungsgesetz bewilligungspflichtig wird.

Die in Z 4 angeführten Befreiungsbestimmungen des Außenhandelsgesetzes 1968 sind folgende:

lit. b: die Einfuhr von Waren, solange sie sich im Zustand der Zollhängigkeit befinden, ausgenommen Waren des inländischen freien Verkehrs oder Waren aus einem Vormerkverkehr zum ungewissen Verkauf, die durch Einlagerung in ein Zollager oder Verbringung in eine Zollfreizone zu ausländischen Waren geworden sind

lit. e: die Einfuhr von Waren im Zwischenauslandsverkehr

lit. g: die Einfuhr von Waren, wenn sie nach den zollgesetzlichen Vorschriften unter zollamtlicher Aufsicht vernichtet, an den Bund preisgegeben oder wie preisgegebene Waren behandelt werden

lit. k: die Einfuhr von Waren auf Grund von unentgeltlichen Rechtsgeschäften oder auf Grund von Handlungen, bei denen der Wert der Ware 5.000,-S nicht übersteigt, wobei von diesem Wert auf Lebensmittel 200,-S, auf Arzneiwaren 1.000,- entfallen dürfen

lit. n: die Einfuhr von Waren zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Reisenden, ausgenommen Waren, die zur weiteren Be- oder Verarbeitung bestimmt sind, bis zu einem Wert von 5.000,- S wobei von diesem Wert auf Lebensmittel 200,- S entfallen dürfen

- 18 -

Die nach dem allgemeinen Sprachgebrauch mögliche, jedoch im Rahmen der Marktordnung aus wirtschaftlichen Gründen nicht immer erwünschte weite Auslegung der derzeit im § 24 Abs. 7 Z 1 lit. b und c MOG verwendeten Begriffe "kleiner Grenzverkehr" und "Reiseverkehr", wonach z.B. neben den nicht zum Handel auch die zum Handel bestimmten Waren von der Einfuhrbewilligungspflicht befreit sind, soll den Zielsetzungen des Marktordnungsgesetzes entsprechend eindeutig klargestellt werden. Weiters kann die in dem derzeit geltenden § 24 Abs. 7 Z 1 lit. d MOG festgelegte Befreiung der Einfuhren von Waren im Postverkehr leicht zu Umgehungen der im Bahn-, Flug- oder Autoverkehr für die gleichen Waren bestehenden Einfuhrbeschränkungen mißbraucht werden. Es ist außerdem sachlich nicht gerechtfertigt, wenn eine Befreiungsbestimmung auf die Art der Beförderung und nicht auf die Art der Waren oder deren Verwendung abgestellt ist. Die Klarstellung hinsichtlich des kleinen Grenzverkehrs und des Reiseverkehrs sowie die Einschränkung der Befreiung von der Einfuhrbewilligung im Postverkehr erfolgt in den vorstehend zitierten lit. k und n. Darüberhinaus sind jene im Postverkehr und Reiseverkehr eingehenden Waren nach der neuen Z 2 von der Bewilligung dann befreit, wenn für sie keine Importausgleichspflicht besteht (z.B. nach § 34 Abs. 6 des Zollgesetzes 1955 für Lebensmittel bis zu 150,- S). Somit ist im Bereich des kleinen Grenzverkehrs, Reiseverkehrs und Postverkehrs die Angleichung an das Außenhandelsgesetz 1968 erfolgt, das in diesen Bereichen gegenüber dem derzeit geltenden Marktordnungsgesetz die strengeren Bestimmungen aufweist.

Die in dem derzeit geltenden Abs. 7 Z 2 von der Bewilligungspflicht ausgenommene Durchfuhr von Waren ist unter der neuen Z 4 bei § 4 Abs. 1 lit. b des Außenhandelsgesetzes 1968 einzuordnen. Abs. 8 stellt eine redaktionelle Änderung auf Grund der Neufassung des Abs. 7 dar.

Für die im neuen Abs. 9 behandelten Waren erfolgt keine Abfertigung. Diese Waren könnten aber durch ihre Verwertung, z. B. Verkauf im Zollgebiet eine empfindliche Marktstörung darstellen. In diesen Fällen ist daher die Befassung des Fonds erforderlich. Damit wirtschaftlich unbedeutende Bagatellfälle ausgeschlossen sind, ist eine Bestätigung des Fonds erst ab einer Menge von 10 kg Eigengewicht erforderlich. Im übrigen ist diese Bestimmung mit der des § 3 Abs. 5 des Außenhandelsgesetzes 1968 ident, wonach der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie bzw. für Land- und Forstwirtschaft für die Erteilung einer solchen Bestätigung zuständig ist.

Zu Z 7:

Diese Bestimmung regelt die Vorlage der Bewilligung anlässlich der Ausfuhr und ist dem § 26 (siehe zu Z 9) nachgebildet.

Zu Z 8:

Diese Änderung ist auf Grund der Neufassung des § 24 Abs. 7 erforderlich.

Zu Z 9:

Die Neuregelung des § 26 ist auf Grund der Neuformulierung des § 24 Abs. 7 MOG, nach dem nur bei der Abfertigung zum freien Verkehr und bei der Eingangsvormerkabfertigung zum ungewissen Verkauf eine Einfuhrbewilligung vorzulegen ist, erfolgt. Weiters soll klargestellt werden, daß es Aufgabe des Zollamtes und nicht der Fonds ist zu überprüfen, wer bei der Einfuhr Warenempfänger ist.

Zu Z 10:

Der § 32 regelt die Ermittlung und Feststellung des Importausgleichssatzes durch den Getreidewirtschaftsfonds und legt im Abs. 12 die sinngemäße Anwendung des für den Milchbereich geltenden § 19 auch für den Getreidebereich fest. Die Neugestaltung des § 32 erfolgt aus den gleichen Gründen wie die des § 17 MOG. Die ersten beiden Absätze der Erläuterungen zum § 17 (siehe zu Z 1) gelten auch für den § 32.

Eine inhaltliche Änderung hinsichtlich der Höhe des Importausgleichssatzes erfolgt durch die Neufassung nicht.

Abs. 1 entspricht dem derzeit geltenden § 32 Abs. 1.

Der dem Importausgleichssatz nach Abs. 2 Z 1 zugrundeliegende Inlandspreis (Abs. 6 neu) entspricht dem nach § 32 Abs. 3 in Verbindung mit der Bestimmung betreffend die Verminderung um ein Pauschale nach § 17 Abs. 3; der Auslandspreis (Abs. 7 neu) entspricht dem des derzeit geltenden § 17 Abs. 4 und 5 sowie § 32 Abs. 5 erster und dritter Satz. Weiters wird im Abs. 2 Z 2 die Möglichkeit eröffnet, daß der Getreidewirtschaftsfonds nur den Inlandspreis nach Abs. 7 ermittelt und in seinem Bescheid bestimmt, daß das Zollamt den Zollwert nach dem Wertzollgesetz 1980 ermittelt, die Differenz zu dem in diesem Bescheid festgelegten Inlandspreis bildet und auf dieser Grundlage den Importausgleichsbetrag erhebt.

-Abs. 8 entspricht den derzeit geltenden § 32 Abs. 4; Abs. 9 und 10 dem § 17 Abs.- 9 und 10.

Abs. 11 entspricht dem derzeit geltenden § 17 Abs. 2.

- 20 -

Zu Z 11:

Die Neufassung des § 32a erfolgt aus denselben Gründen wie die der §§ 17, 19 und 32. Der Wortlaut wurde diesen Gesetzesstellen angeglichen. Die Feststellung des Exportausgleichssatzes durch Verordnung ("allgemein verbindliche Anordnung") durch den Getreidewirtschaftsfonds ist in den Abs. 8 und 9 vorgesehen. Eine inhaltliche Änderung betreffend die Höhe des Exportausgleiches erfolgt nicht.

1984 03 29

Der Bundesminister:

Dr. Salcher

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

